

Bestimmungen für die Angelfischerei am Mondsee

3. eine allfällige Einsichtnahme in Behältnisse des Angelfischers (Taschen, Kofferraum etc.), durch Kontrollorgane zu gestatten ist,
 4. bei der Nachtfischerei in und um Wohngebiete, auf ein ruhiges Verhalten zu achten ist,
 5. Verstöße gegen diese Bestimmungen mit dem Entzug der Lizenz durch die Kontrollorgane geahndet werden können, wobei kein Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühr besteht,
 6. bei schwerwiegenden Verstößen eine Beschlagnahme der Geräte durch Fischereischutzorgane möglich ist, sowie eine Anzeige erstattet wird,
 7. Personen, welche die Bestimmungen über die Ausübung der Angelfischerei nicht einhalten, künftig der Erwerb der Fischereilizenzen am Mondsee vom Fischereirevierausschuss verweigert werden kann (Aufnahme in „schwarze Liste“),
 8. private Wege zum Ufer, ohne Zustimmung des Grundeigentümers, nicht befahren oder private Seeinbauten (Stege, Hütten) sowie umzäunte, bebaute Grundstücke nicht betreten werden dürfen.
- B)** Der Angelfischer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass neben Fischereischutzorganen auch andere vom Fischereirevierausschuss ermächtigte Personen die Berechtigung zur Ausübung der Angelfischerei sowie die Einhaltung der Bestimmungen nach vorheriger Legitimation überprüfen können, wobei diesen Kontrollorganen die in den Punkten V 2, 3, 5 u. 6 beschriebenen Rechte zustehen.

WICHTIG: Allfällige Beschädigungen an den Fanggeräten der Berufsfischer sind unverzüglich dem nächsten Berufsfischer oder an eine der Lizenzausgabestellen zu melden. In den meisten Fällen sind solche Schäden durch eine vom Angelfischer abgeschlossene Haftpflichtversicherung (Haushaltsversicherung) gedeckt.

Lizenzausgabestellen:

Hemetsberger, Mondsee Schifffahrt
Tankstelle Edtmayer, Loibichl
Cafe-Breneis im Kaufpark Mondsee, Robert Brandhuber
Online über: www.hejfish.com

FANGMELDUNGEN: Bezieher von Saisonlizenzen sind verpflichtet bis 30.11. d. J. eine Fangmeldung bei einer der angeführten Lizenzausgabestellen abzugeben. Formulare sind bei der Lizenzausgabestelle erhältlich.

Fischerei-Revierausschuss Mondsee

Bestimmungen zur Kenntnis genommen:

Unterschrift des Lizenznehmers

I. Allgemeines:

Zur Ausübung der Angelfischerei sind aufgrund § 20 OÖ. Fischereigesetz 3 Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1) Nachweis der fischereilichen Eignung: OÖ Fischerkarte, Legitimation eines anderen Bundeslandes oder Staates.
- 2) Jahresfischerkarte und Entrichtung der Jahresfischerkartenabgabe.
- 3) Gültige Fischereilizenz für den Mondsee
 - Die ausgestellten Fischereilizenzen erstrecken sich auf den ganzen Mondsee, nicht jedoch auf die in den Mondsee einmündenden Bäche, den Seeausfluss (Seeache), den Drachensee in St. Lorenz und den Eglsee in Scharfling (**Ausnahme:** Befristete Sperrzonen siehe Punkt IV).
 - Die mit der Fischereilizenz erworbene Berechtigung ist nicht übertragbar und wird nicht zurückgenommen.
 - Der Erwerb von Mehrfachlizenzen für den Mondsee, durch dieselbe Person ist nicht gestattet.
 - Die Angelfischerei beginnt am 01.04. und endet am 02.11. und darf mit Ausnahme des April (im April ist die Nachtfischerei verboten) Tag und Nacht ausgeübt werden.
 - Lizenzen gelten immer von 0 Uhr Beginntag bis 24 Uhr Endtag

II. Ausübung der Angelfischerei:

A) Ohne Reinanken- und Maränenfischerei

1. Die Angelfischerei darf nur vom Ufer ausgeübt werden.
2. Es ist die Verwendung von **höchstens 2 (zwei) Geräten** gleichzeitig gestattet, die **PERSÖNLICH** zu beaufsichtigen sind. Zusätzlich ist die Verwendung einer Senke (Daubel) mit einer Größe von max. 1x1 m zum Fang von Köderfischen erlaubt.
3. Zur Vermeidung von Beschädigungen, ist von den Fanggeräten der Berufsfischer ein ausreichender Abstand (mindestens 50 m), einzuhalten.
4. Bei der Ausübung der Angelfischerei ist die Beschädigung von Schilf, Binsen oder Wasserpflanzen, insbesondere bei Watfischerei, zu vermeiden.
5. Die Angelfischerei ist weidgerecht auszuüben. Verbotene Fangmethoden sind insbesondere die Verwendung von Legschnüren und Schlingen, sowie das Stechen, Haken oder Harpunieren der Fische und die Verwendung von künstlichen Lichtquellen (z.B. ins Wasser strahlende Lampen, leuchtende Köder usw.). Die im Fischereigesetz abgedruckten Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten. Ausnahmen für den Mondsee: Seeforelle 16.10.–15.12. 50 cm; Hecht 01.04.–15.05. 50 cm; Karpfen 01.–30.06. 35 cm; Brachse 16.05.–15.06. 30 cm; Reinanke 01.10.–15.02. 30 cm; Maräne 01.10.–15.02. 30 cm.
6. Für Köder besteht bezüglich der Größe keine Einschränkung. Lebendköder sind verboten.
7. Der Verkauf und die gewerbliche Verwertung der gefangenen Fische ist verboten.

B) Reinken- und Maränenfischerel:

Zeit: 01.04. bis 30.09.

Bei Ausübung der Angelfischerel darf nur ein einziges „Paternoster-System“ (Hegene) mit höchstens 5 Haken verwendet werden.

Fangbeschränkung:

Der Fang von Saiblingen sowie der Massenfang von Lauben ist ausnahmslos verboten. Reinken und Maränen: 4 Stück Edelfisch pro Tag. Die gefangenen Fische sind sofort unter Angabe des Datums und Uhrzeit in die vom Fischereiausschuss ausgegebenen Fanglisten mit Kugelschreiber einzutragen.

III. Lizenzen:

1. Für Kinder unter 12 Jahren ist das Fischen vom Ufer mit der einfachen Angel (Nachtfischerel sowie Reinken- und Maränenfischerel verboten) bis auf Widerruf gestattet.

2. Für Kinder, die während der Fischereisaison das 12. Lebensjahr vollenden, können bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Jugendlizenzen erwerben.

3. Es gibt Saison-, Monats- und Wochenlizenzen. Bezüglich der Ausübung der Angelfischerel mit Jugendlizenzen gelten die unter Pkt. l. u. II.) angeführten Bestimmungen.

4. Für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können Saison-, Monats-, 2-Tages- und Tageslizenzen erworben werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Ausgabestellen.

Bootslizenz: Für Inhaber von Saisonlizenzen werden eine beschränkte Anzahl Bootslicenzen ausgeben. Ergänzend zu diesen Bestimmungen ist die Bootsfischerel auf einem Merkblatt geregelt.

IV. Sperrzonen:

1. SAIBLINGSPERRERGEBIET: Kienbach bis Schifftsteg Kreuzstein. Darf nur vom 16.05. bis 15.09. befischt werden.

2. NATURSCHUTZGEBIET FUSCHLERACHE:

Betrügnis- und Betäubungsverbot innerhalb des (Piloten mit Hinweis-schildern) gekennzeichneten Gebietes. Erlaubt ist das Fischen von der Schotterbank aus (Mündungsbereich) vom 01.04. bis 30.06. und vom 15.08. bis 02.11. Der Zugang ist nur auf dem Weg links der Fuschlerache erlaubt.

3. SCHILFPERRZONEN: In der Zeit vom 01.04. bis 15.05. erlaubt.

a) Schilffgebiet zwischen Baggesee und Kläranlage.
c) Schilffgebiet links von Warte am See bis zum Badeplatz Mayerhofer, ausgenommen der Bereich des öffentlichen Badeplatzes Lohlich.
d) Schilffgebiet Abel-Mosinger (Bucht „Pich“).
e) Schilffgebiet von der ersten Bootshütte links bis zur ersten Badehütte rechts vom Ausfluss des Eglses.

f) Schilffgebiet nördlich der Dachsbücke von Straßen-km 35 bis zum ersten Gebäude vor dem Oberdach.

Nähere Auskünfte über den Verlauf der Sperrzonen erteilen die Lizenzausgabestellen, beachten Sie auch die anschließende Skizze.

V. Zur Beachtung:

A) Der Angelfischer nimmt zur Kenntnis, dass:

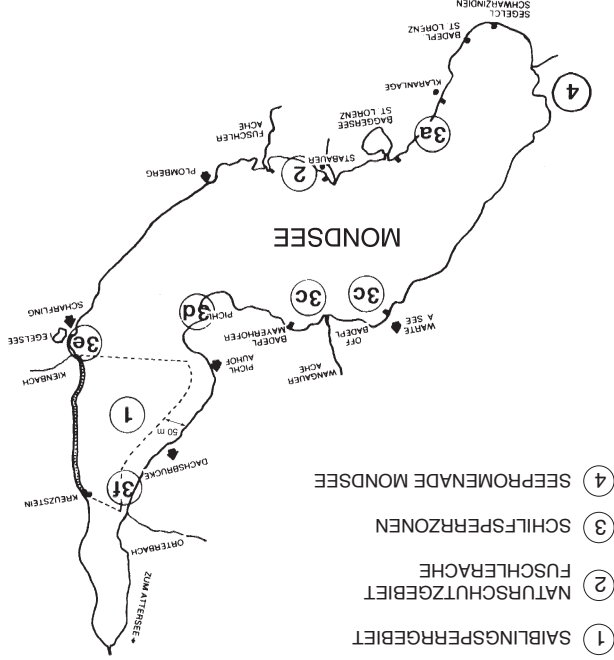
1. die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen streng kontrolliert wird, Lichtbildausweis sowie die Fangliste, den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen ist.

① SAIBLINGSPERRERGEBIET

② NATURSCHUTZGEBIET FUSCHLERACHE

③ SCHILFPERRZONEN

④ SEEPROMENADE MONDSEE



4. SEEPROMENADE MONDSEE: In der Zeit vom 01.05. bis 30.09. von 8.00 bis 20.00 Uhr für das öffentlich zugängliche Ufer im Bereich der Seepromenade Mondsee.